

Friedhofssatzung der Blumenstadt Tessin für die kommunalen Friedhöfe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S 650) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V; (GVOBl. M-V 1998, S. 617) zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) ergeht nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Blumenstadt Tessin vom 05.12.2024 folgende Satzung:

I. ABSCHNITT - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Blumenstadt Tessin
- Alter Friedhof
 - Neuer Friedhof

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Diverse in der jeweils geltenden Sprachform.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Blumenstadt Tessin (Friedhofsträger).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Blumenstadt Tessin waren oder ein Recht auf Beisetzung (Nutzungsrecht) in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann der Friedhofsträger auf Antrag zulassen.

§ 4 Belegung

- (1) Auf dem Alten Friedhof stehen Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Rasengrabstätten auf folgenden Feldern zur Verfügung:
- Urnenwahlgrabstätten -> Feld 1
 - Wahlgrabstätten -> Feld 2 und 4
 - Rasengrabstätten -> Feld 3

Die Felder 5, 6 und 7 stehen ab 01.01.2025 nicht mehr für neue Beisetzungen zur Verfügung, wobei bis 31.12.2024 erworbenen Grabstellen und Nutzungsrechte auch für zukünftige Beisetzungen bestehen bleiben.

(2) Auf dem Neuen Friedhof stehen Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, halbanonyme Urnengrabstätten, anonyme Urnengrabstätten und Rasengrabstätten auf folgenden Feldern zur Verfügung:

- Urnenwahlgrabstätten -> Feld 4
- Wahlgrabstätten -> Feld 1, 2 und 3
- Rasengrabstätten -> Feld 1
- Halbanonyme Urnengrabstätten -> Urnengemeinschaftsanlage
- Anonyme Urnengrabstätten -> Urnengemeinschaftsanlage

Die Felder 5 und 6 stehen ab 01.01.2025 nicht mehr für neue Beisetzungen zur Verfügung, wobei bis 31.12.2024 erworbenen Grabstellen und Nutzungsrechte auch für zukünftige Beisetzungen bestehen bleiben.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Rasengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in halbanonymen Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Blumenstadt Tessin in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Rasengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei halbanonymen Grabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Blumenstadt Tessin auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ABSCHNITT - ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet
- (2) Die Friedhofverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Fahrrädern, Fahrzeuge der Friedhofverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Hunde sind an der Leine zu führen und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofverwaltung.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und zur selbständigen Ausübung des Handwerkes oder handwerksähnlichem Gewerbe befugt sind. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die vorübergehend im Inland tätig sind.
Die EU – Dienstleistungsrichtlinie einschließlich der sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorschriften ist zu beachten.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Ausstellung einer Genehmigung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten und Erfüllungsgehilfen einen Dienstaussweis auszustellen.
Auf Verlangen des aufsichtsberechtigten Personals (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung) sind die Zulassung und der Dienstaussweis vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihrer Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten bzw. Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, Montag bis Freitag spätestens um 18.00 Uhr und an Samstagen sowie Tagen vor Feiertagen um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lageplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ABSCHNITT – BESTATTUNSVORSCHRIFTEN

§ 9 Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Anzeige beim Standesamt bei der Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) anzumelden. Der Anmeldung sind die zur Bestattung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beantragt, ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit den Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Todes bestattet, zur Einäscherung in ein Krematorium befördert oder zur Bestattung an einem anderen Ort auf den Weg gebracht wurden, werden von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Regel in Rasengrabstätten beigesetzt.

§ 10 Benutzung der Feierhalle

- (1) Die Feierhalle auf dem Neuen Friedhof dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung und zur Durchführung von Trauerfeiern. Die Feierhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. dem Bestattungsunternehmen betreten werden.
- (2) Särge dürfen nur vom Friedhofsträger oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen geöffnet oder geschlossen werden.
- (3) Sofern keine behördlichen, gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den aufgebahrten Verstorbenen Abschied nehmen. Die Särge sind rechtzeitig vor der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.
- (4) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 11 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Feierhalle oder am Grab stattfinden.
- (2) Musik- und Gesangsdarbietungen sowie gesonderte Ausstattungen sind vorher mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für das Zubehör. Für Schäden, die aus dem Nichtbefolgen dieser Bestimmungen entstehen, haften die Bestattungspflichtigen bzw. deren Beauftragte (Angehörige, Bestattungsunternehmen).
- (2) Die Säрге dürfen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,80 m breit und 0,65 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (3) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder in nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Überurnen ist nicht gestattet.
- (4) Für die Überführung von Leichen und Urnen bis ins Grab haben die Bestattungspflichtigen zu sorgen.

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein Grab neu belegt werden.

§ 15 Umbettungen / Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung wird nur aus einem wichtigen Grund, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt und auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten erteilt. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Stadtgebiets sind ebenfalls nicht zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) In den Fällen des § 5 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder durch sie bestimmte Personen durchgeführt. Umbettungen von Erdbestattungen erfolgen nur in den Monaten November bis März.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Die Umbettung einer Leiche auf eine andere Grabstätte gilt als neue Beisetzung. Die Ruhezeit wird nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Die schriftliche Anordnung der entsprechenden Stellen ist der Friedhofsverwaltung vor Durchführung der Arbeiten vorzulegen.
- (9) Umbettungen oder Ausgrabungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung /Ausgrabung besteht nicht.

IV. ABSCHNITT - GRABSTÄTTEN

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten (Länge 2,50 m x Breite 1,30 m)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (Länge 1,0 m x Breite 1,0 m)
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen
 - d) Rasengrabstätten (Länge 2,50 m x Breite 1,30 m)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Andere Grabanlagen und gemauerte Grüfte sind grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles oder wenn der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) In den Wahlgräbern können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (3) Auf einer Wahlgrabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch keineswegs mehr als 6 Urnen oder es darf eine Erdbestattung und drei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der 1. Beisetzung würdig hergerichtet und unterhalten werden. Unbelegte Gräber sind sauber zu halten.
- (5) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigungen der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Vor jeder Bestattung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte so weit verlängert werden, dass die jeweilige Ruhefrist gewahrt bleibt. Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist den Berechtigten schriftlich bekanntzugeben. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (6) Das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Nutzungsberechtigten sind vor Entzug unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, die Grabstätten in Ordnung zu bringen. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so ist Ihnen durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zu setzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Nutzungsrecht nach Fristablauf erlischt.
- (7) Wahlgrabstätten können auf Antrag nach der Hälfte der Ruhezeit in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Alle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 17 a Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles oder wenn der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) Die Beisetzung der Urne hat in einer Tiefe von 0,50 m zu erfolgen.
- (3) In den Urnenwahlgräbern können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten und Lebenspartner
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (4) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen die Urnen mehrerer Verstobener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen.
- (5) Urnenwahlgrabstätten können auf Antrag nach der Hälfte der Ruhezeit in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Alle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind für Urnenbestattungen bestimmte Gemeinschaftsgrabstätten auf dem Neuen Friedhof, die durch die Blumenstadt Tessin gestaltet und gepflegt werden. Individuelle Grabmale dürfen nicht aufgestellt werden. Das Betreten der Urnenbeisetzungsflächen ist nicht gestattet. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte.
- (2) In den Urnengemeinschaftsanlagen können die Angehörigen der Einwohner der Blumenstadt Tessin bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

- (3) In den Gemeinschaftsgrabstätten werden 4 Urnen pro m² beigesetzt. Die Lage der beigesetzten Urnen wird durch die Blumenstadt Tessin festgelegt.
- (4) Zu den Gemeinschaftsanlagen gehören:
 - a) anonyme Urnengemeinschaftsanlage ohne Namenstafel
 - b) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel.
- (5) Die Namensnennung (Vor- und Nachname der Verstorbenen) erfolgt nur für halbanonyme Beisetzungen auf der vorhandenen Gedenkplatte in Absprache mit der Blumenstadt Tessin und ist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten in Auftrag zu gegeben. Hierzu wird dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung ein Berechtigungsnachweis zur Beschriftung ausgestellt.
- (6) Der Standort, die Art der Gedenkplatten und die Art der Namensnennung wird durch die Blumenstadt Tessin bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf die Reihenfolge der Position des Namens auf der Grabplatte.

§ 19 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Reihengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Rasengrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) In den Rasengräbern können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (3) Auf einer Rasengrabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch keineswegs mehr als 6 Urnen oder es darf eine Erdbestattung und drei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Blumenstadt Tessin zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird. Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Anpflanzungen und Grabschmuck sind nicht zulässig.
- (5) Als Grabmal sind nur liegende Grabplatten mit einer Größe von 40 cm x 30 cm oder 60 cm x 30 cm oder 80 cm x 30 cm und einer Mindeststärke von 3 cm zulässig. Die Grabplatte muss auf die durch die Blumenstadt Tessin festgelegte Stelle bodeneben verlegt werden. Es dürfen keine erhabenen Schriften, Ornamente oder andere Gegenstände angebracht werden.

- (6) Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte.

§ 20 Vergabe, Übertragung und Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung. Es entsteht erst nach Zahlung der Gebühr.
- (2) Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten auf die Angehörigen über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl.I. S. 266) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - d) Stiefkinder,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - g) Großeltern,
 - h) Enkelkinder,
 - i) sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

- (3) Das Nutzungsrecht erlischt:
- a) nach Ablauf der Nutzungszeit, wenn keine Verlängerung erfolgt
 - b) durch Entzug des Nutzungsrechts
- (4) Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

V. ABSCHNITT GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 21 Allgemeines

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig. Das gilt auch für Veränderungen und Entfernungen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für den Schaden, der durch Umfallen entsteht oder in anderer Weise durch die Anlage der Grabstätten verursacht wird.
- (3) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzung, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung entstehen, übernimmt die Blumenstadt Tessin keine Haftung. Entstehende Kosten hierfür gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 22 Vorschriften für Grabmale

- (1) Auf den Grabstellen darf nach Einebnung des Bodens ein Grabmal aufgestellt werden, das den jeweils geltenden Vorschriften entspricht. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Das Aufstellen von Gedenktafeln für ist zulässig.
- (2) Vor Aufstellen des Grabmals ist ein Antrag auf Genehmigung unter Vorlage einer Zeichnung in zweifacher Ausführung bei dem Friedhofsträger zu stellen. Der Antrag muss Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Der Antrag ist von dem Antragsteller und dem Ausführendem zu unterzeichnen.
- (3) Die Ausführung des Grabmals muss dem genehmigten Antrag entsprechen.
- (4) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks grundsätzlich durch einen Steinmetz bzw. Steinbildhauer oder ihre Bediensteten so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (5) Nicht gestattet sind:
 - a) Findlinge, Gips, Zementmasse, Gebilde aus Baumrinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Porzellanarbeiten, Blechformen, Lichtbilder, Perlenkränze, Kranzschleifen unter Glas, Nachbildungen von Baumformen in Stein, Holzkreuze und Tafeln mit aufgemalter Maserung,
 - b) Ölfarbanstriche von Grabmalen und das Anmalen von Inschriften von aufdringlicher Farbe
 - c) figürlicher Schmuck in Kunststein
 - d) Inschriften, die der Weihe des Friedhofes nicht entsprechen,
 - e) Belegung von Grabstätten mit Kunststeinplatten,
 - f) das Verfugen von Platten
- (6) Grabmale auf Reihengräbern für Kinder und Urnenwahlgräbern müssen wegen der geringen Höhe der Grabstelle entsprechend kleiner sein.
- (7) Holzzeichen sollen naturfarben sein.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Blumenstadt Tessin ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstelle, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Rasengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale/Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

VI. ABSCHNITT HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 25 Herrichtung

- (1) Grabbeete müssen niveaugleich gehalten werden. Eine Einfassung aus schwarzem oder grauem Stein ist bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gestattet (max. Höhe 0,20 m).
- (2) Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören (durch z.B. Überwuchs und Verwurzelung). Der Friedhofsträger kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.
- (3) Der Friedhofsträger kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbenden Bepflanzungen anordnen bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen.
- (4) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Pflege ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Nach Ablauf des

Nutzungsrechtes sind die Grabstätten vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten vollständig zu beräumen.

- (5) Die Verwendung von Kunststoffen, dazu gehören u.a. Kunststoffblumen und -gebilde, -kränze und -gestecke, ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Blumenstadt Tessin.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Gräber vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten vollständig zu räumen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die Grabstätte durch ein Hinweisschild gekennzeichnet. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. § 21 gilt entsprechend.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte vorrangig durch den städtischen Bauhof oder alternativ durch eine Fachfirma in Ordnung bringen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Des Weiteren kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte in eine Rasengrabstätte umwandeln. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Kosten für die Beräumung, die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten und die Kosten der Grabplatte trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen und entsorgen lassen.

VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den jetzigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Blumenstadt Tessin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Blumenstadt Tessin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
 - b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
 - c) gegen die übrigen Bestimmungen des § 7 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung bzw. Anzeige ausübt (§ 8 Abs. 1 und 2),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 15 Abs. 2),
 - f) die Bestimmungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§ 22),
 - g) Grabmale und bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt (§ 24 Abs.1),
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 26).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Blumenstadt Tessin verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tessin für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 08.12.2011 außer Kraft.

Tessin, den 17.12.2024

gez. Ritter
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Blumenstadt Tessin geltend gemacht wird.

Tessin, den 17.12.2024

gez. Ritter
Bürgermeister

Siegel